



# Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

POSTANSCHRIFT BAFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

HAUSANSCHRIFT 53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108

REFERAT

BEARBEITET VON

TELEFON 0228 4108- (oder 4108-0)

FAX 0228 4108-1550

E-MAIL [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

INTERNET [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

IVBB 01888 436-0

DATUM 17. Januar 2003

GESCHÄFTSZEICHEN **I 5 - A 231 - 10/2000** (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

**(Entwurf)**

**Rundschreiben .../2003**

**An alle Kreditinstitute und**

**an alle Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppe(n) I bis IIIa**

**in der Bundesrepublik Deutschland**

Grundsatz I gemäß §§ 10, 10a Kreditwesengesetz sowie Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Berücksichtigung von derivativen Kontrakten auf Strom und andere nicht unmittelbar finanzmarktbezogene Basiswerte

Strom ist, ebenso wie andere Energieformen, nach allgemeiner Verkehrsanschauung als Ware anzusehen. Damit stellen derivative Kontrakte, deren Wert vom Börsen- oder Marktwert von Strom abhängt, Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz (KWG) dar. Das Betreiben von Geschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bzw. Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 4 KWG mit derivativen Stromkontrakten ist daher als Bankgeschäft bzw. Finanzdienstleistung zu qualifizieren und bedarf einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG, soweit die

Geschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbracht werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Institute müssen die aus Stromkontrakten erwachsenden Kontrahenten- und Marktpreisrisiken sowohl im Grundsatz I (GS I) als auch bei den Groß- und Millionenkreditvorschriften (GroMiKV) berücksichtigen.

Die physikalischen Besonderheiten der Ware Strom, wie deren Nichtlagerfähigkeit und Leitungsgebundenheit, verursachen allerdings Marktpreisschwankungen, die mit anderen Warenmärkten nicht vergleichbar erscheinen. Die zu beobachtende enorme Volatilität der Strompreise, ausgelöst durch hohe wetter- und tageszeitbedingte Nachfrageschwankungen, beinhaltet für die Marktteilnehmer erhebliche Risiken. Die Anrechnungsregeln des Vierten Abschnitts des GS I erscheinen daher nur eingeschränkt geeignet, für die Ware Strom angemessene Eigenmittelanforderungen zu generieren.

Neben der Entstehung eines Strommarktes in Deutschland ist die Entwicklung weiterer derivativer Produkte mit innovativen Basiswerten, wie z. B. Wetter oder volkswirtschaftliche Kennzahlen, zu beobachten. Auch diese Produkte unterliegen Marktpreisrisiken, die aber nicht unmittelbar mit den Risiken aus Fremdwährungs-, Rohwaren- oder Handelsbuchpositionen vergleichbar sind, und daher im Folgenden gemeinsam mit Strom als „andere Marktrisiken“ bezeichnet werden.

Mit diesem Rundschreiben wird eine neue Anrechnungssystematik für die Ware Strom und andere innovative Instrumente mit nicht unmittelbar finanzmarktbezogenem Basiswert bei den Standardverfahren zur Ermittlung der Anrechnungsbeträge für Marktrisikopositionen eingeführt. Die Möglichkeit der Institute zur Verwendung bankaufsichtlich anerkannter eigener Risikomodelle gemäß Siebtem Abschnitt GS I zur Ermittlung der Eigenmittelanforderung bleibt hiervon unberührt.

## **1. Grundsatz I**

Bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Abs. 2 GS I, die auch Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz - Gesetz über die Elektrizitätsversorgung vom 24. April 1998 (EnWG) - sind, unterliegen mit Zustimmung der Bundesanstalt nur die Geschäftsbereiche den Vorschriften des GS I, auf die sich die Erlaubnis nach § 32 KWG erstreckt. Dies kann aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art oder des Umfangs des betriebenen Geschäfts, angezeigt sein. Das Institut hat dies in nachvollziehbarer Weise darzulegen. Der Antrag ist der Bundesanstalt und in Kopie der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Für diese Unternehmen kann § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. f GS I keine Anwendung finden.

## 1.1 Adressenausfallrisikopositionen

Die aus Swapgeschäften, Termingeschäften und Optionsrechten in „anderen Marktrisikopositionen“ resultierenden Adressenausfallrisiken sind je nach institutsinterner Zuordnung der Geschäfte zum Anlage- oder Handelsbuch nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts oder des § 27 GS I anzurechnen.

## 1.2 Marktrisikopositionen

Für die Ermittlung der erforderlichen Kapitalunterlegung für „andere Marktrisiken“ ist von den Instituten anstelle der Vorschriften des Vierten Abschnittes ein Verfahren auf Basis einer „historischen Simulation“ zu verwenden. Die Eigenmittelunterlegung orientiert sich an der Standardabweichung als klassischem Parameter der Risikomessung.

### 1.2.1 Vorgehensweise

Die Eigenmittelanforderung für die potenziellen Risikobeträge ist auf Basis der Standardabweichung bezogen auf die täglichen Wertänderungen der zum Geschäftsschluss in dem Bestand des Instituts befindlichen Instrumente (aktuelles Portfolio) zu bestimmen. Die Portfoliowertänderungen sind auf Basis der historischen Preisänderungen der einzelnen Instrumente zu bewerten. Falls für ein Finanzinstrument noch keine ausreichende Preishistorie zur Verfügung steht, sind entsprechende theoretische Preise des Instruments zu bestimmen<sup>1</sup>.

- Marktrisikopositionen aus Strom oder anderen Instrumenten mit nicht unmittelbar finanzmarktbezogenem Basiswert, die sich jeweils auf gleichartige Basiswerte beziehen, sind zu entsprechenden Marktrisikoportfolios zusammenzufassen.
- Ein Marktrisikoportfolio in Instrumenten mit Strom darf mit Marktrisikoportfolien in anderen Basiswerten nach einheitlicher und dauerhafter Wahl eines Instituts und mit Zustimmung der Bundesanstalt vollständig oder teilweise zusammengeführt werden, wenn zwischen den Instrumenten ein nachweisbarer Sicherungszusammenhang besteht. Rohwarenpositionen dürfen unter Befreiung von den Anrechnungsvorschriften des Vierten Abschnitts und Beachtung der vorstehenden Anzeigepflichtung mit in diese Marktrisikoportfolien aufgenommen werden. Somit ist es möglich, beispielsweise Abnahmeverpflichtungen in Primärenergie in das Marktrisikoportfolio für Strom aufzunehmen, sofern

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel kann der Preis aus der Volatilität des Basiswertes abgeleitet werden.

die Positionen dazu bestimmt sind, ein eigenes Kraftwerk zu betreiben, aus dem Lieferverpflichtungen desselben Instituts in Strom erfüllt werden.

Die Zusammenführung ist formlos zu beantragen. Entsprechende Unterlagen über den Nachweis des Sicherungszusammenhangs sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag nebst weiteren Unterlagen ist ebenso der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. Die Zustimmung der Bundesanstalt gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags widerspricht. Der Antrag ist jährlich per Meldestichtag 31. Dezember für das folgende Jahr und bei geplanter oder tatsächlichen Abweichungen der Bundesanstalt und der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen.

- Für auf fremde Währung lautende Positionen gilt § 6 Abs. 2 GS I entsprechend.

### 1.2.2 Varianten zur Schätzung der Standardabweichung

Für die Schätzung der Standardabweichung  $s_t$  der täglichen relativen Wertänderungen des jeweils aktuellen Portfolios zum Zeitpunkt  $t$  ist eine angemessene Preishistorie zugrunde zu legen<sup>2</sup>. Dieser Zeitraum wird für die Basiswerte Strom und Wetter bis auf weiteres mit 50 Handelstagen festgesetzt. Die Bundesanstalt behält sich vor, den maßgeblichen Zeitraum anzupassen.

Die Institute können zur Schätzung von  $s_t$  zwischen den folgenden zwei Varianten entscheiden. Die Wahl muss einheitlich und dauerhaft erfolgen.

**Variante 1:** Die Schätzung der Standardabweichung erfolgt über die klassische Momenten-Methode.

**Variante 2:** Verwendung komplexerer Schätzverfahren (z. B. Maximum-Likelihood).

Das Institut hat der Bundesanstalt und der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank das verwendete Verfahren schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere bei komplexeren Verfahren eine Dokumentation des spezifizierten statistischen

---

<sup>2</sup> Somit wird die Standardabweichung  $s_t$  auf Basis der relativen Portfoliowertänderungen des in  $t$  gültigen Portfolios, die Standardabweichung  $s_{t-1}$  auf Basis der relativen Portfoliowertänderungen des in  $t-1$  gültigen Portfolios geschätzt usw.

Modells beinhalten. Ein Wechsel des verwendeten Schätzverfahrens ist unter Angabe von Gründen ebenfalls rechtzeitig vorab anzuzeigen.

### Bestimmung des Anrechnungsbetrages

Der Anrechnungsbetrag für jedes Marktrisikoportfolio ist das Produkt aus dem mit dem Faktor 7,5 gewichteten Durchschnitt der Standardabweichungen und dem Marktwert des aktuellen Portfolios. Für die Mittelung der Standardabweichungen ist ein angemessener Beobachtungszeitraum  $B$  zugrunde zu legen, der von der Bundesanstalt festgelegt und gegebenenfalls angepasst wird. Für die Marktrisikoportfolien in den Basiswerten Strom und Wetter entspricht der maßgebliche Beobachtungszeitraum b. a. w. dem oben genannten Zeitraum für die Preishistorie zur Schätzung der Standardabweichungen, also 50 Handelstage.

$$\text{Anrechnungsbetrag} = \left( 7,5 \times \frac{1}{B} \sum_{i=0}^{B-1} s_{t_0-i} \right) * P_{t_0}$$

mit:

$s_t$	= Standardabweichung zum Zeitpunkt $t$
$i$	= $0, \dots, B-1$ (Handelstage)
$t_0$	= aktuelle Valuta (heute)
$B$	= Beobachtungszeitraum

Dieser Anrechnungsbetrag ist der Summe der Anrechnungsbeträge der Marktrisikopositionen gemäß § 2 Abs. 2 GS I hinzuzurechnen und entsprechend mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Die Prognosegüte des verwendeten Schätzverfahrens ist durch einen täglichen Rückvergleich der geschätzten mit den tatsächlichen Wertveränderungen nachweislich zu überprüfen („Backtesting“). Die zum Geschäftsschluss des Vortages im Bestand befindlichen Portfolien in Stromkontrakten und „anderen Marktrisiken“ sind mit den Marktpreisen zum Geschäftsschluss neu zu bewerten und die negative Differenz zum Bewertungsergebnis des Vortages festzustellen. Übersteigt der Absolutbetrag, den zum Vortag ermittelten Anrechnungsbetrag, so sind die Bundesanstalt und die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank über diese Ausnahme, ihre Größe und den Grund ihres Entstehens unverzüglich zu unterrichten.

Portfolioadäquate Krisenszenarien („Stresstests“) sind regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, durchzuführen. Das Institut hat nachweislich und in angemessener Weise die Ergebnisse der Krisenszenarien in das System der risikobegrenzenden Limite einzubeziehen.

## **2. Groß- und Millionenkreditverordnung**

Als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte auf die Ware Strom und andere, nicht unmittelbar finanzmarktbezogene Basiswerte sind Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Alternative 2 KWG, unabhängig davon, ob sie an einer Terminbörse oder OTC gehandelt werden, und unabhängig davon, ob physische Erfüllung oder Differenzenausgleich geschuldet wird. Bemessungsgrundlage ist gemäß § 2 Nr. 3 GroMiKV der zum aktuellen Marktpreis umgerechnete Anspruch des Instituts. Die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages erfolgt unter Anwendung der Marktbewertungsmethode gemäß § 4 GroMiKV.

Die Regelungen der §§ 13 bis 14 KWG in Verbindung mit den ergänzenden Regelungen der GroMiKV sind uneingeschränkt anzuwenden.

## **3. Besondere organisatorische Pflichten**

Aufgrund der besonderen Risiken in diesen neuen Märkten ist meine Verlautbarung vom 23. Oktober 1995 über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (I 4 - 42 - 3/86) und den ergänzenden Rundschreiben von allen Finanzdienstleistungsinstituten der Gruppe I, II und IIIa auf Geschäfte mit Derivaten, die sich auf Strom oder andere nicht unmittelbar finanzmarktbezogene Basiswerte („andere Marktrisiken“) beziehen, entsprechend ihrer Größe, ihres Geschäftsumfangs und dem Risikogehalt der Geschäfte, anzuwenden.

Unterschrift